

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00942 vom 16. März 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00942](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00942)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00942 du 16 mars 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00942 del 16 marzo 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1964, erlitt am 28. Mai 2010 einen Auffahrunfall ( Urk. 6/ 14/162 Ziff. 4-6 ) und meldete sich am 7. November 2010 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 6/ 10 ). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, teilte ihm mit Verfügung vom 11. Juni 2014 mit, es werde eine polydisziplinäre Begutachtung durch die MEDAS Y.\_\_\_\_ erfolgen ( Urk. 6/149 = Urk. 6/160 ). Am 9. Juli 2014 teilte der Versicherte der

Y.\_\_\_\_

mit, er sei bis Ende September 2014 im Ausland, und ersuchte um eine Verschiebung der Untersuchungen in den Oktober, die möglichst an demselben Tag angesetzt werden sollten ( Urk. 6/158). Gleichentags erhob er gegenüber der IV-Stelle verschiedene Einwände ( Urk. 6/159 = Urk. 6/174 ).

Mit Verfügung vom 4. August 2015 ( Urk. 6/ 176 = Urk. 2) hielt die IV-Stelle an der in Aussicht genommenen Abklärungsstelle fest und ersetzte die Fachdisziplin Rheumatologie durch Orthopädie.

### **E. 1.1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom

### **E. 1.2**

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

### **E. 1.3**

Beschwerdeweise geltend gemacht werden können materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer Zweitmeinung entspreche (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 ). Sodann können personenbezogene Ausstandsgründe gerügt werden.

### **E. 1.4**

Polydisziplinäre Gutachten, das heisst solche, an denen drei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat ( Art. 72 bis

Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Gemeint sind die Medizinischen Abklärungsstellen ( MEDAS ) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des

Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip ( Art. 72 bis

Abs. 2 IVV). Der gesamte Verlauf der Gutachteneinholung wird über die vom BSV eingerichtete, webbasierte Vergabepattform SuisseMED@P gesteuert und kontrolliert (BGE 139 V 349 E.

2.2).

## **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 4. August 2015 ( Urk. 2) erhob der Versicherte am 14.

September 2015 Beschwerde und beantragte, es sei der Grund der Ablehnung des Abklärungsauftrags durch die MEDAS

Z. \_\_\_ aktenkundig zu machen und es sei die Auswechslung des Rheumatologen durch einen Orthopäden rückgängig zu machen ( Urk. 1

S. 1).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 20. Oktober 2015 ( Urk. 4) die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 22. Oktober 2015 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 7).

Am 1. Dezember 2015 forderte das Gericht die Beschwerdegegnerin zu einer ergänzenden Stellungnahme auf ( Urk. 8), welche diese am 25. Januar 2016 erstattete ( Urk. 10), was dem Beschwerdeführer am 29. Februar 2016 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 12). Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

## **E. 4**

August 2015 ( Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

## **E. 5**

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ( VwVG ) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ( Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG ) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Im Kontext der Gutachtenanordnung

ist gemäss der Rechtsprechung die Eintretensvorsatzsetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken wird (BGE 137 V 210 E.

3.4.2.7) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.